

3. Rechtsgeschäfte zwischen Staatsangehörigen des Entsendestaates auf zunehmen oder zu beglaubigen; ausgenommen sind Rechtsgeschäfte über die Begründung oder Übertragung von Rechten an im Empfangsstaat gelegenen Gebäuden und Grundstücken;
4. Rechtsgeschäfte zwischen Staatsangehörigen des Entsendestaates und solchen des Empfangsstaates aufzunehmen oder zu beglaubigen, wenn diese Rechtsgeschäfte ausschließlich Interessen auf dem Gebiet des Entsendestaates betreffen oder auf dem Gebiet dieses Staates erfüllt werden müssen;
5. Unterschriften von Staatsangehörigen des Entsendestaates auf jeder Art von Schriftstücken zu beglaubigen, Schriftstücke, die von den Organen oder Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgehen, zu legalisieren sowie Abschriften und Auszüge dieser Schriftstücke zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken, die von Organen und Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgehen, zu beglaubigen;
7. Vermögen und Schriftstücke von Staatsangehörigen des Entsendestaates oder für diese in Verwahrung zu nehmen;
8. andere Handlungen, die ihnen vom Entsendestaat übertragen werden.

Artikel 15

Die im Artikel 14 genannten Schriftstücke, Abschriften, Übersetzungen oder Auszüge aus ihnen, die vom Konsul aufgenommen oder beglaubigt worden sind, haben im Empfangsstaat dieselbe rechtliche Bedeutung und Beweiskraft, wie wenn sie von den zuständigen Organen und Amtspersonen des Empfangsstaates aufgenommen, übersetzt oder beglaubigt worden sind.

Artikel 16

(1) Stirbt ein Staatsangehöriger des Entsendestaates im Konsularbezirk, so wacht der Konsul darüber, daß alle Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die berechtigten Interessen der Erben zu wahren.

(2) Die Konsuln sind von den Behörden ihres Konsularbezirks über Todesfälle von Staatsangehörigen des Entsendestaates und von bereits eingeleiteten und noch vorgesehenen Maßnahmen zur Nachlaßregelung zu unterrichten.

Artikel 17

(1) Die Feststellung, Sicherstellung und Versiegelung des Nachlasses obliegt den örtlichen Behörden. Auf Ersuchen des Konsuls haben sie die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung des Nachlasses zu treffen. Der Konsul kann zugegen sein, wenn die örtlichen Behörden Maßnahmen zur Feststellung und Sicherstellung des Nachlasses treffen, und an der Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses sowie an der Siegelung teilnehmen. Er hat das Recht, sich den beweglichen Nachlaß, einschließlich der Schriftstücke des Verstorbenen, von den örtlichen Behörden aushändigen zu lassen, auch wenn sie von diesen sichergestellt worden sind.

(2) Bis zur Übergabe des Nachlasses an die Erben oder bis zu seiner Absendung ins Ausland sind aus dem Nachlaß die festgelegten Gebühren zu begleichen

und andere gegenüber dem Nachlaß erhobene und bewiesene Ansprüche einzelner Erben oder anderer Personen, die im Empfangsstaat des Konsuls leben, zu befriedigen. Diese Verpflichtungen des Konsuls erlöschen, wenn nicht im Verlauf von sechs Monaten nach dem Todestag des Erblassers dem Konsul nachgewiesen wird, daß die Ansprüche anerkannt oder eingeklagt worden sind.

(3) Der unbewegliche Nachlaß wird nach den Gesetzen des Staates behandelt, in dem er sich befindet.

Artikel 18

(1) Die Konsuln können entsprechend dem Recht des Entsendestaates Eheschließungen vornehmen, wenn beide beschließende Staatsangehörige des Entsendestaates sind.

(2) Das zuständige Organ des Empfangsstaates ist über die Eheschließung zu unterrichten.

Artikel 19

(1) Die Konsuln können entsprechend dem Recht des Entsendestaates Geburten und Todesfälle von Staatsangehörigen des Entsendestaates beurkunden.

(2) Das zuständige Organ des Empfangsstaates ist über die Geburten und Todesfälle zu unterrichten.

Artikel 20

Die Konsuln können Vormünder und Pfleger für Staatsangehörige des Entsendestaates und für deren Vermögen bestellen, soweit sie nach dem Recht des Entsendestaates dazu befugt sind. Sie sind berechtigt, in diesen Fällen die Führung der Vormundschaft und Pflegschaft zu beaufsichtigen.

Artikel 21

(1) Die Konsuln sind befugt, den Schiffen des Entsendestaates jedmöglichen Beistand zu leisten. Insbesondere können sie sich mit der Schiffsbesatzung und den Fahrgästen in Verbindung setzen, die Schiffs-papiere überprüfen, Protokolle über die Ladung und den Zweck der Reise und über besondere Zwischenfälle aufnehmen. Die Konsuln unterstützen die Kapitäne bei der Aufrechterhaltung der Ordnung an Bord. Die Organe des Empfangsstaates haben dem Konsul oder dem Kapitän auf Verlangen hierbei Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

(2) Beabsichtigen die Organe des Empfangsstaates die Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf Handelsschiffen des Entsendestaates, so muß der Konsul vorher darüber benachrichtigt werden. Er kann bei diesen Maßnahmen anwesend sein. Das gilt nicht für Zoll-, Paß- und Gesundheitskontrollen des Schiffes, der Besatzungsmitglieder und der Fahrgäste vor der Freigabe des Schiffes oder vor Verlassen des Hafens.

(3) Bei Katastrophen oder Havarien der Schiffe des Entsendestaates sind die Konsuln befugt, Maßnahmen zur Hilfeleistung für die Besatzungsmitglieder und Fahrgäste des Schiffes, zur Sicherstellung der Frachten und zur Reparatur des Schiffes zu ergreifen oder die Organe des Empfangsstaates darum zu ersuchen.